

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 13

14. Februar

1916

## Bekanntmachung.

Betr.: Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Bieh.

Nachstehend werden veröffentlicht:

1. die Bekanntmachungen Groß. Ministeriums des Innern in obigem Betreff vom 24. Januar und 9. Februar d. J.;
2. die Satzung für den Oberhessischen Viehhandelsverband.

Gießen, den 12. Februar 1916.

Groß. Provinzialdirektion Oberhessen.

Dr. Ussinger.

## Bekanntmachung

betreffend Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Bieh. Vom 24. Januar 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607), vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 728) wird hiermit folgende Ergänzung und Abänderung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1916, betr. Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Bieh — Beilage zur „Darmstädter Zeitung“ vom 25. Januar 1916, Nr. 20 — angeordnet:

§ 1. Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Bieh wird für jede Provinz ein rechtsfähiger Verband gebildet.

§ 2. Dem Verbande gehören an:

1. Alle Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben. Falls sie binnen einer in der Satzung zu bestimmenden Frist dem Verbandsvorstand gegenüber die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebs verzichten, erlischt die Mitgliedschaft;

2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Bieh betreiben und ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

3. Meiger, die im Verbandsbezirk vom Landwirt oder Mäster Bieh kaufen wollen;

4. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne im Verbandsbezirk eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Verbandsbezirk Bieh kaufen oder Kommissionshandel mit Bieh betreiben wollen.

§ 3. Der Ankauf von Bieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung,

der Ankauf von Bieh zum Weiterverkauf,

der Kommissionsweise Handel mit Bieh

ist in den Verbandsbezirken außer dem Verbande selbst nur den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstand eine Ausweiskarte erhalten haben, gestattet.

§ 4. Rinder, Schafe und Schweine werden auf Eisenbahnen, Kleinbahnen und Wasserstraßen zur Beförderung nur angenommen, wenn der Verkäufer

entweder sich als Mitglied des für die Versandstelle gebildeten Verbandes ausweist,

oder eine Bescheinigung des Verbandes vorlegt, daß der Verband für dessen Rechnung erfolgt,

oder eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Versandortes vorlegt, daß der Verband gestattet ist.

Die Ortspolizeibehörde darf diese Bescheinigung nur ausstellen, wenn es sich um einen Verband von Bieh aus einem landwirtschaftlichen Betrieb an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb handelt. Die Kreisämter sind befugt, auch in anderen Fällen aus wichtigen Gründen die Versendungserlaubnis zu erteilen.

§ 5. Als Bieh im Sinne dieser Anordnung gelten Rinder, Schafe und Schweine. Durch die Satzung kann der Handel mit Külbären im Gewicht unter 150 Algr. und mit Ferkeln und Läuferschweinen im Gewicht unter 50 Algr. für das Stück von dieser Anordnung ausgeschlossen werden.

§ 6. Die Satzung des Verbandes wird von dem Provinzialausschuß erlassen.

§ 7. Wer entgegen der Vorschrift des § 3 dieser Anordnung unbefugt in einem Verbandsbezirk Bieh kauft, oder Kommissionsweise Handel mit Bieh treibt, dagegen

wer an eine nach dieser Vorschrift nicht berechtigte Person Bieh verkaufst oder zum Kommissionsweisen Verkauf abgibt, sowie wer den sonstigen Vorschriften dieser Anordnung oder den nach § 6 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, wird nach § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 8. Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1916 in Kraft.

Darmstadt, den 24. Januar 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern,

v. Homberg.

## Bekanntmachung

betreffend Regelung der Beschaffung, des Absatzes und des Preises von lebendem Bieh. Vom 9. Februar 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607), vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 728) wird hiermit folgende Ergänzung und Abänderung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1916, betr. Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Bieh — Beilage zur „Darmstädter Zeitung“ vom 25. Januar 1916, Nr. 20 — angeordnet:

Artikel I. Im § 2 wird im Absatz 1 hinter den Worten „ihre gewerbliche Niederlassung“ hinzugelegt: „und bereits vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf betrieben haben.“

Artikel II. § 2 Absatz 2 erhält folgende Zusätze:

5. Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben, jedoch vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf nicht getrieben haben.

6. Landwirtschaftliche Vereinigungen (Bachtgenossenschaften, Bachtviehverbände), die ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

Artikel III. Im § 3 wird folgender Absatz 2 zugesetzt:

„Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Bieh bei dem Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verlehr ohne Verband auf der Eisenbahn abwickelt, bedingt nicht die Mitgliedschaft zum Verband.“

Artikel IV. § 6 wird folgendermaßen abgeändert:

Die Satzung des Verbandes wird von der Gr. Provinzialdirektion erlassen.

Artikel V. § 8 wird folgendermaßen abgeändert:

Diese Anordnung tritt am 25. Februar 1916 in Kraft.

Darmstadt, den 9. Februar 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern,

v. Homberg.

Drömer.

## Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Oberhessen.

§ 1. Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Bieh (Rindern, Schafen und Schweinen) ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 728) für den Umlauf der Provinz Oberhessen ein Verband gebildet.

Der Verband führt den Namen: Oberhessischer Viehhandelsverband.

Der Verband ist rechtsfähig; er hat seinen Sitz in Gießen.

§ 2. Der Verband überwacht und regelt die Beschaffung von Bieh in der Provinz Oberhessen und dessen Absatz.

Er ist mit Genehmigung der Groß. Provinzialdirektion Oberhessen befugt, die zu zahlenden Preise festzusetzen und bestimmungen über die beim Weiterverkauf zulässigen Aufschläge zu treffen. Die Verbandsmitglieder sind an die Einhaltung der festgesetzten Preise gebunden.

§ 3. Dem Verbande gehören an:

1. alle Viehhändler, die in der Provinz Oberhessen ihre gewerbliche Niederlassung und bereits vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf betrieben haben. Falls sie binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung dem Vorstand die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebs verzichten, erlischt die Mitgliedschaft,

2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Bieh betreiben und ihren Sitz in der Provinz Oberhessen haben.

Die vorgenannten Mitglieder haben sich unverzüglich, längstens binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung bei dem Verbande zur Mitgliederliste anzumelden.

§ 4. Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

1. Meiger, die in der Provinz Oberhessen Bieh vom Landwirt oder Mäster kaufen wollen,

2. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne in der Provinz Oberhessen eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, in der Provinz Oberhessen Bieh kaufen oder Kommissionshandel mit Bieh betreiben wollen,

3. Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben, jedoch vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf nicht betrieben haben,

4. landwirtschaftliche Vereinigungen (Bachtgenossenschaften, Bachtviehverbände), die ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

§ 5. Die Mitglieder des Verbandes erhalten vom Vorstande eine Ausweiskarte. Genossenschaften erhalten für die von ihnen zu bezeichnenden Personen Ausweiskarten. Sofern für eine Genossenschaft mehrere Personen Ausweiskarten erhalten sollen, sind neben der Hauptausweiskarte Nebenkarten auf die Person anzustellen. Händler, die Ausläufer beschäftigen, haben für diese auf den Namen lautende Nebenkarten zu beantragen.

Die Ausweiskarten sind von den Verbandsmitgliedern bei jedem ihnen nach § 7 vorbehaltene Biehhandelsgehalt ohne Aufforderung vorzulegen.

§ 6. Die Ausstellung von Ausweiskarten ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu unterjagen.

Die Beirogung kann bei der Entscheidung auf Anträge zur Aufnahme als Mitglied nach § 4 auch dann erfolgen, wenn wichtige Gründe gegen die Erteilung der Ausweiskarte vorliegen.

Über die Erteilung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweiskarte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Biehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu unterjagen, oder wenn das Mitglied wiederholt den Bestimmungen dieser Satzung oder den gemäß § 11 erlassenen Anordnungen des Vorstandes zuwider handelt.

Mit der Entziehung der Ausweiskarte verliert das Mitglied das Recht zum Handel mit Bieh in der Provinz Oberhessen.

Über Biehverden wegen der Versagung oder Entziehung von Ausweiskarten entscheidet die Groß. Provinzialdirektion Oberhessen endgültig.

Wird einem Mitgliede seine Ausweiskarte entzogen, so werden damit gleichzeitig die für seine Ausläufer ausgestellten Nebenkarten ungültig.

Die Entziehung der Karte ist in den für die Bekanntmachungen des Vorstandes bestimmten Blättern (§ 19) auf Kosten des Mitgliedes zu veröffentlichen.

§ 7. Der Ankauf von Bieh bei dem Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Ankauf von Bieh zum Weiterverkauf, der kommissionsweise Handel mit Bieh ist in der Provinz Oberhessen nur gestattet:

dem Verbande selbst mit Genehmigung der Groß. Provinzialdirektion, den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande eine Ausweiskarte erhalten haben.

Der Handel mit Herden und Läuferschwestern im Gewicht unter 30 Kilogramm für das Stück sollt nicht unter die Bestimmungen der Satzung.

Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Bieh bei dem Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, bedingt nicht die Mitgliedschaft zum Verband.

§ 8. Über jedes nach § 7 dem Verbande und seinen Mitgliedern vorbehaltene Biehhandelsgeschäft ist unter Kennzeichnung der gehandelten Tiere vom Käufer eine vorschriftsmäßige Anzeige nach dem Muster A dem Vorstande des Verbandes einzureichen. Die Anzeige ist spätestens bei der Übernahme des Biehs zu erstatten, auch dann, wenn das Geschäft schon zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen worden ist.

Der Verkäufer kann eine Abschrift der Anzeige verlangen, eine Abschrift der Anzeige muß der Käufer behalten und mindestens ein Jahr lang, vom Tage des Kaufabschlusses ab gerechnet, aufbewahren.

§ 9. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, über alle für ihre Rechnung in der Provinz Oberhessen getätigten Biehankäufe Buch zu führen. In das Buch, das mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein muß, sind einzutragen sämtliche Angaben über den Kaufabschluß, die die Anzeige an den Verband enthält, sowie die Angaben über den Weiterverkauf der Tiere. Die Anlage des Buches hat nach dem Muster B zu erfolgen. Das Buch ist auf Verlangen jederzeit dem Vorstande des Verbandes oder einem von ihm Beauftragten zur Einsicht vorzulegen.

§ 10. Organe des Verbandes sind:

1. Der Vorstand,

2. der Beirat,

3. die Mitgliederversammlung.

§ 11. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes; er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand erläßt die näheren Anordnungen zur Ausführung der im § 2 dem Verbande übertragenen Aufgaben und Befugnisse, er bedarf hierzu der Genehmigung der Groß. Provinzialdirektion Oberhessen.

§ 12. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder werden Stellvertreter bestellt.

Den Vorsitzenden und die Mitglieder sowie die Stellvertreter ernennt auf Widerfuß die Groß. Provinzialdirektion Oberhessen. Von den Mitgliedern werden zwei Mitglieder von den Handelskammern aus der Zahl der in der Provinz Oberhessen anfassigen

Biehändler, drei Mitglieder von der Landwirtschaftskammer und ein Mitglied von der Handwerkskammer vorgeschlagen. Das Gleiche gilt für diestellvertretenden Mitglieder.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Stellvertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Erfaz ihrer Veranlagungen.

Der Vorstand tritt auf Berufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in dem in der Berufung bestimmten Orte zusammen. Er muß binnen zwei Wochen berufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist befähigt, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens drei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Vorstand weist sich aus durch eine Bescheinigung der Groß. Provinzialdirektion Oberhessen über seine Zusammensetzung.

Erklärungen für den Vorstand sind rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitgliede abgegeben werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in gleicher Weise beschlossen.

§ 13. Der Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern; hiervom werden sechs durch die Mitgliederversammlung (§ 14) jährlich gewählt, drei Mitglieder ernennt die Landwirtschaftskammer und je ein Mitglied ernennen die Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister der Städte Gießen, Friedberg und Bad-Nauheim.

Der Beirat wird vom Vorstande nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Jahre berufen. Er ist über die Verwendung eines Überschusses und die Deckung eines Fehlbetrags zu hören (§§ 17 und 20).

§ 14. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung vom Vorstande berufen. Sie hat aus der Zahl der Mitglieder sechs Mitglieder für den Beirat jährlich zu wählen. Ihr ist jährlich ein Jahresbericht und der Geschäftsabschluß vorzulegen.

Von allen Sitzungen des Vorstands und des Beirats und von den Mitgliederversammlungen ist die Groß. Provinzialdirektion unter Mitteilung der Tagesordnung in Kenntnis zu setzen. Es bleibt ihr überlassen, einen Vertreter, dem beratende Stimme zusteht, zu entsenden.

§ 15. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit bis zum 31. Dezember 1916.

§ 16. Für die Ausstellung der Ausweiskarten (§ 5) ist an den Verband eine Gebühr zu zahlen, sie beträgt:

bei Gewerbetreibenden mit einem Betriebskapital bis 1000 M., für Nebenkarten und bei Mägtern	5 M.
bei Gewerbetreibenden mit einem Betriebskapital von 1000 bis 5000 M.	10 M.
bei Gewerbetreibenden mit einem Betriebskapital von 5000 bis 10000 M.	15 M.
bei Gewerbetreibenden mit einem Betriebskapital von 10000 bis 20000 M.	20 M.
bei Gewerbetreibenden mit einem Betriebskapital von 20000 bis 50000 M.	30 M.
bei Gewerbetreibenden mit einem Betriebskapital von 50000 bis 100000 M.	50 M.
bei Gewerbetreibenden mit einem Betriebskapital von 100000 bis 500000 M.	75 M.
bei Gewerbetreibenden mit einem Betriebskapital von 500000 bis 1000000 M.	100 M.
bei Gewerbetreibenden mit einem Betriebskapital von mehr als 1000000 M.	150 M.

Biehändler, landwirtschaftliche Genossenschaften, Mägter und landwirtschaftliche Vereinigungen, die im Großherzogtum eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz haben und in einer der Provinzen bereits eine Ausweiskarte gelöst haben, haben bei Lösung einer weiteren Ausweiskarte in einer der anderen Provinzen des Großherzogtums eine weitere Gebühr nicht mehr zu zahlen. Für Nebenkarten ist stets die Gebühr zu entrichten.

Der Verband ist befugt, von jedem den Bestimmungen der Satzungen unterliegenden Ankauf von Bieh in der Provinz Oberhessen eine Abgabe bis zu einhalb vom Hundert des Rechnungsbetrages, beim Kommissionshandel mit Bieh bis zu einhalb vom Hundert des dem Verkäufer zutreffenden Rechnungsbetrages, von den Mitgliedern des Verbandes zu erheben.

§ 17. Der Vorstand hat binnen 6 Monaten nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahrs die Jahresrechnung aufzustellen. Die Prüfung und Abnahme erfolgt durch die Groß. Provinzialdirektion Oberhessen.

Über die Verwendung eines nach Bestreitung der Geschäftsjahrsüberschusses vorhandenen Überschusses und über die Deckung eines Fehlbetrags entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirats. Der Beschuß bedarf der Zustimmung der Groß. Provinzialdirektion Oberhessen.

Fehlbeträge sind von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihres letzten Jahresumlaufes einzuziehen.

§ 18. Zu Änderungen dieser Satzung ist die Großh. Provinzialdirektion Oberhessen nach Anhörung des Vorstandes des Verbandes befugt.

§ 19. Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in den amtlichen Kreisblättern der Provinz, in dem Amtsblatt der Landwirtschaftskammer und in der Viehhändlerszeitung.

§ 20. Der Verband wird aufgelöst, wenn der Verbandsvorstand die Auflösung mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit beschließt und die Großh. Provinzialdirektion Oberhessen dem Beschluss zustimmt, ferner mit dem Zeitpunkt, zu dem die Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 außer Kraft tritt.

Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch den Vorstand. Die Schlussrechnung ist von der Großh. Provinzialdirektion Oberhessen zu prüfen und abzunehmen. Über die Verteilung eines nach sich ergebenden Überschusses unter die Mitglieder des Verbandes oder die Deckung eines Fehlbetrages beschließt der Verbandsvorstand nach Anhörung des Beirats. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Großh. Provinzialdirektion Oberhessen.

Gießen, den 12. Februar 1916.

Großherzogliche Provinzialdirektion Oberhessen.

Dr. Ullinger

Muster A.

Viehhändlersverband,  
Anzeige über den Ankauf von Vieh.  
Name des Käufers ..... Wohnort .....  
Name des Verkäufers ..... Wohnort .....  
Gegenstand des Kaufes ..... Kreis .....  
Vereinbarter Kaufpreis: ..... gezeichnet .....  
Mark für den Zentner, 50 kg Lebendgewicht nüchtern gewogen (12 Stunden futterfrei); gefüllt gewogen mit .....  
D. h. Gewichtsabzug). .....  
Mark für das Stück. .....  
Es wird ausdrücklich erklärt, daß der vorstehende Preis der allein gezahlte ist und keine weiteren Nebenabreden getroffen sind.  
Tag der Abnahme .....  
Zahltes Gewicht ..... Zentner ..... Pfund .....  
Angabe des Käufers, wohin das Tier gebracht ist. .....  
Unterschrift des Käufers: .....  
\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster B.

Tag des Kaufabschlusses	Des Verkäufers			Gegenstand des Kaufes	Rennachten der Züre	Preis für den Zentner	Ge- wicht	Endaufs. Preis
	Name	Wohnort	Kreis	Stück	Tier- gat- tung	M	Pfund	M

Tag des Weiterverkaufs	Des Käufers			Preis für den Zentner	Ge- wicht	Verkaufs- erlös
	Name	Wohnort	Kreis	M	Pfund	M

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh.

Wir verweisen alle Interessenten auf die vorstehend abgedruckten Bekanntmachungen der Großh. Provinzialdirektion Oberhessen und des Großh. Ministeriums des Innern sowie der Satzung des Oberhessischen Viehhändlersverbandes und fordern hiermit alle Viehhändler und landwirtschaftlichen Genossenschaften, die nach § 3 Absatz 1 der Satzung dem Verbande angehören müssen, sowie alle dietenigen Mezger, Viehhändler, landwirtschaftliche Genossenschaften und landwirtschaftliche Vereinigungen, die nach § 4 der Satzung auf Antrag Mitglied des Verbandes werden können, auf ihre Anmeldung zum Verband bei dem unterzeichneten Kreisamt alsbald.

spätestens bis zum 18. Februar f. J., zu bewerkstelligen und gegebenenfalls auch die Anträge auf Ausstellung von Nebenkarten (§ 5 der Satzung) zu stellen.

Gießen, 12. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Hemmerde.

An das Großh. Polizeiamt Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Die Anordnungen über die Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh treten mit dem 25. Februar d. J. in Kraft. Wir empfehlen Ihnen, auf deren strengste Durchführung zu achten und jede Zu widerhandlung unanständig zur Anzeige zu bringen.

Besonders verweisen wir auf die Bestimmungen in § 4 Absatz 4 und 5 der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 24. Januar 1916 und bemerken hierzu, daß die Bescheinigungen von den Ortspolizeibehörden stempelfrei auszustellen sind.

Gießen, 12. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betreffend Bekanntmachung über das Auflerkräfttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 316). Vom 21. Januar 1916.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 316) bestimme ich:

Die Verordnung tritt hiermit außer Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Debrüd.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von Cellon.

Berlin, den 26. Januar 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot

1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw.,

2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen,

bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Es wird, soweit das nicht durch frühere Bekanntmachungen geschehen ist, verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:

Stoffen zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene,

Schlaf- und Überbedecken, Wollachen und Deckenstoffen, Männerwirkuwaren (Hemden und Unterhosen in Männergrößen, Männerärmelwesten und -jacken, Socken, Strümpfen, Kniewärmern, Halstüchern (Schals), Leibbinden und Kopftüchern, letzteren beiden nur in Schlauchform, Faust- und Fingerhandschuhen, mindestens 17 cm langen Pulswärmern, Wurf- und Strickstoffen, die zur Herstellung von Männerunterbekleidung usw. in Betracht kommen,

farbigen Wäschestoffen und farbigen Stoffen für Krankenbekleidung,

farbigen Futterstoffen, rohen und gebleichten Wäsche- und Futterstoffen, Drillichanzugstoffen,

Segeltuch und Planstoffen, Sandfackstoffen,

vgl. die Bekanntmachung, betreffend Beschlagsnahme und Bestandsaufnahme von Web-, Wurf- und Strickwaren, vom 1. Februar 1916.

Berlin, den 31. Januar 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.